

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ sowie des Mediums „www.heute.at“ keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ sowie des Mediums „www.heute.at“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 01.07.2014 im selbständigen Verfahren **gegen die AHV Verlags GmbH** als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ und des Mediums „www.heute.at“ wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 10 (Öffentliches Interesse), durch den Artikel „Justizbeamtin schmuggelte Koks in Häf`n“, erschienen am 14.04.2014 auf „www.heute.at“ und den inhaltsgleichen Artikel „Koks-Alarm: Justizbeamtin ließ es im Häfen schneien!“, erschienen auf Seite 10 der Ausgabe der Tageszeitung „Heute“ vom 15.04.2014, sowie den Artikel „Drogen im Häf`n: Die Geheimcodes der Dealer“, erschienen am 15.04.2014 auf „www.heute.at“ und den inhaltsgleichen Artikel „Drogen im Häf`n: Das sind die Geheimcodes der Dealer“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe der Tageszeitung „Heute“ vom 16.04.2014, wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Autor berichtet in den zu prüfenden Artikeln davon, dass es für die Häftlinge der Justizanstalt Garsten sehr leicht sei, im Gefängnis an Drogen zu kommen, und dass eine Justizwachebeamtin verdächtigt werde, mit einem weiteren Beamten und einem Insassen der Justizanstalt an dem Drogenhandel beteiligt zu sein. In den Artikeln sind sämtliche Namen, soweit überhaupt genannt, geändert, das Alter der betroffenen Justizwachebeamtin wurde jedoch angegeben.

Das Bundesministerium für Justiz wandte sich an den Presserat und teilte mit, dass der Verfasser der Artikel am Tag vor der ersten Veröffentlichung mit dem Mediensprecher der Vollzugsdirektion in dieser Angelegenheit gesprochen habe und bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass eine Veröffentlichung in dieser Angelegenheit die laufenden Ermittlungen und die darin involvierten Personen massiv gefährden würde. Laut BMJ habe sich der Verfasser jedoch nicht von der Veröffentlichung der Artikel abbringen lassen.

Aufgrund der Veröffentlichungen habe man davon ausgehen müssen, dass der Erfolg der Durchsuchungen bei den Beschuldigten vereitelt werde, weshalb die Ermittlungsmaßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet worden seien. Eine Hausdurchsuchung bei der verdächtigen Justizwachebeamtin sei wie erwartet ergebnislos verlaufen.

Durch die Berichte seien die Erfolgsaussichten der durchgeführten Hausdurchsuchung de facto vernichtet und die beschuldigte Beamtin durch die Veröffentlichung ihres Alters identifizierbar gemacht worden.

Nach Ansicht des BMJ seien durch die Identifizierungsmöglichkeit Leib und Leben der beschuldigten Justizwachebeamtin gefährdet worden, da Differenzen unter Drogendealern bekanntermaßen auch gewaltsam ausgetragen werden. Dies verletze Punkt 5.3 des Ehrenkodex.

Darüber hinaus sei Punkt 10.2 des Ehrenkodex verletzt worden, da höherwertige öffentliche Interessen (Aufklärung schwerer Verbrechen, Schutz der öffentlichen Sicherheit) das Interesse an der Berichterstattung überwogen hätten und der Journalist auch nicht – wie laut Schreiben des BMJ ursprünglich zugesagt – auf die Nennung des Namens der Justizanstalt und die Bezugnahme auf die Beamtin verzichtet habe.

Auf Rückfrage wurde seitens des BMJ des Weiteren ausgeführt, dass keine Beweise für die negativen Folgen dieser Berichterstattung auf die Ermittlungsarbeit Fall vorgelegt werden könnten, dass die betroffene Beamtin aber durch die Altersangabe sehr leicht habe erkennen können, dass gegen sie Ermittlungen geführt werden. Erfahrungsgemäß würden Verdächtige ab Kenntnis der gegen sie geführten Ermittlungen versuchen, Spuren zu verwischen und Beweise zu vernichten.

Auch stehe der Autor des Artikels beinahe laufend in professionellem Kontakt zum Pressesprecher der Vollzugsdirektion, weshalb dieser es ausschließen könne, dass seine Bitte als Versuch der Unterbindung bzw. Erschwerung der Berichterstattung verstanden worden sein könnte.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ und des Mediums „www.heute.at“ hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Senat geht nicht davon aus, dass es durch die Veröffentlichung des Alters der betroffenen Beamtin zu einer massiven Gefährdung ihrer Person gekommen sei. Belege oder Ausführungen für eine konkrete Gefährdung der Beamtin werden nicht genannt.

Grundsätzlich hat die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, dass es Missstände in einem Gefängnis gibt. Die Kontrolle der Staatsgewalt, somit auch der Justiz, sowie das Aufdecken von Missständen zählen nach Meinung des Senats zu den Kernaufgaben der Presse.

In der Mitteilung des BMJ wurde auf Punkt 10.2 des Ehrenkodex verwiesen. In diesem Punkt wird auf das öffentliche Interesse Bezug genommen und dieses näher ausgeführt. Der Punkt steht in Zusammenhang mit Punkt 10.1 des Ehrenkodex, wonach es in konkreten Fällen notwendig ist, das schutzwürdige Interesse einer Einzelperson mit dem Interesse der Öffentlichkeit *an einer Veröffentlichung* sorgfältig abzuwägen.

Das öffentliche Interesse ist hier also nur von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob eine die Interessen einer Einzelperson beeinträchtigende Berichterstattung aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses veröffentlicht werden darf.

Dass Journalistinnen und Journalisten aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses einen Beitrag nicht veröffentlichen dürfen, ist im Ehrenkodex hingegen nicht geregelt.

Eine derartige Vorgabe könnte die Aufgaben der Medien als „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft gefährden. Diese Regelung könnte dazu missbraucht werden, Berichte, die für staatliche Einrichtungen unangenehm sind, zu unterdrücken oder zu verzögern.

Die Presse- und Informationsfreiheit ist auch in einer demokratischen Gesellschaft wie Österreich kein selbstverständliches Gut. Sie ist vor Einschränkungsversuchen von staatlicher Seite zu schützen. Ein jüngerer Angriff auf die Pressefreiheit war z.B. die Überlegung der Politik, in einer „Geheimhaltungsverordnung“ für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ein Verwertungsverbot für Journalistinnen und Journalisten und bei Verstößen dagegen strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

Auch der Umstand, dass Österreich über kein Informationsfreiheitsgesetz verfügt und der erste Entwurf zu einem solchen Gesetz restriktiv angelegt ist, stärkt die Pressefreiheit nicht.

Der Senat ist sich bewusst, dass durch die gegenständlichen Veröffentlichungen die Strafrechtspflege möglicherweise beeinträchtigt oder sogar verhindert wurde. Unabhängig davon, ob sich der Verdacht gegen die betroffene Justizwachebeamtin bestätigt oder nicht, könnten durch die Artikel auch andere Verdächtige von den laufenden Ermittlungen Kenntnis erlangt haben, ohne dass diese in den Artikeln in irgendeiner Weise genannt worden sind.

Da sich Journalistinnen und Journalisten besonders dann auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen können, wenn sie staatliche Missstände anprangern, ist der Senat der Ansicht, dass hier kein medienethischer Verstoß vorliegt.

Das Verfahren war somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des österreichischen Presserates einzustellen.

Trotz Verfahreneinstellung appelliert der Senat an das Verantwortungsgefühl der Journalistinnen und Journalisten, bei ihrer Arbeit auf die Strafverfolgungsinteressen der Behörden gewissenhaft Bedacht zu nehmen und laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Im vorliegenden Fall wäre eine freiwillige, zeitlich etwas verzögerte Berichterstattung wohl möglich gewesen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
01.07.2014